

Charisma? 21–109) geht es um die spezifische theologische Natur des Charismas. „Das Charisma – zumindest in seiner vollendeten Verwirklichung („Urcharisma“) – ist eine besondere Gabe des Heiligen Geistes, welche Gläubigen jeden Standes geschenkt werden kann, um sie durch eine besondere Form der Christusnachfolge geeigneter und bereiter zu machen, die auf dem Wort Gottes und seinen Sakramenten gründende kirchliche „communio“ aufzubauen, indem sie ein beispielhaftes prophetisches Zeichen für die ganze Kirche bilden“ (108). Im 2. Kap. (Das Charisma als konstitutives Element der „communio“, 111–229) wird zunächst die *communio* bestimmt. Der Vf. hält sich dabei (vgl. 123) an die Nummer 2 der erläuternden Vorbemerkung zu „Lumen gentium“: „Gemeinschaft‘ (*communio*) ist ein Begriff, der in der alten Kirche (wie auch heute noch vor allem im Osten) hoch in Ehren steht. Man versteht darunter nicht irgendein unbestimmtes Gefühl, sondern eine organische Wirklichkeit, die eine rechtliche Gestalt verlangt und zugleich von der Liebe beseelt ist.“ Innerhalb dieser „communio“ spielt das Charisma (neben Wort und Sakrament) bei der Entstehung des kanonischen Rechtes eine unersetzliche Rolle. Diese an sich noch sehr allgemeine und vage Behauptung wird im anschließenden 3. Kap. (Das Charisma und die theoretischen Grundlagen des kanonischen Rechts über die Vereinigungen in der Kirche, 231–272), in dem nun G. das Charisma für die kirchlichen Vereinigungen fruchtbar zu machen sucht, konkretisiert. Ganz mit Recht zitiert er J. Beil (237, A. 14), der vom CIC/1917 gesagt hatte: „Wohl auf keinem Gebiet des Kirchenrechts herrscht solche Unklarheit wie auf dem Gebiet des kirchlichen Vereinsrechts.“ Das gilt auch noch vom CIC/1983. Dies kommt letztlich daher, daß der (kirchliche) Gesetzgeber weltliche Rechtsformen (z. B. *associatio*, *consociatio*, *confraternitas*, *societas*, *sodalitium*) aus dem Römischen und Germanischen Recht übernimmt und dabei den ekklesiologischen Hintergrund vergißt. Er läßt das Urcharisma der Vereinigungen außer acht (vgl. 244–246). Indem G. auf dieses Charisma näher eingeht, gibt er dem Vereinsrecht allererst eine Grundlage. Hier – nicht aber in einer allgemeinen Grundlegung des Kirchenrechts – sehe ich den Wert der vorliegenden Arbeit. Ein Abkürzungsverzeichnis (273–278) und ein Verzeichnis der Quellen und der Literatur (279–303) schließen das Buch ab. – Die Arbeit hat ein Geleitwort von *H. U. Card. von Balthasar*; es waren dessen letzte Zeilen vor dem Tod.

R. SEBOTT S. J.

RECHT ALS HEILSDIENST. Matthäus Kaiser zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden, Kollegen und Schülern, herausgegeben von *Winfried Schulz*. Paderborn: Bonifatius Verlag 1989. 301 S.

Der dem Regensburger Ordinarius für Kirchenrecht gewidmete Band enthält vierzehn Beiträge namhafter Kanonisten in deutscher Sprache, die sich mit wichtigen Themen wie dem Predigtdienst von Laien, der rechtlichen Problematik des Kirchenaustritts und mit der kirchlichen Rechtsstellung der geschiedenen und wiederverheirateten Christen beschäftigen. Die Festschrift beginnt mit einer Würdigung von Person und Werk des Jubilars (15–17) von *W. Schulz* sowie der Bibliographie von *M. Kaiser* (18–27, zusammengestellt von *C. Heinrichsmeier*).

Der erste Beitrag von *R. Sobański*, Warschauer Ordinarius für Kirchenrecht, geht der vieldiskutierten Frage nach der Grundlegung des Kirchenrechts nach (28–41). S. begnügt sich nicht mit einer primär soziologischen Grundlegung gemäß der Formel „ubi societas ibi ius“, sondern sieht den Seinsgrund des Kirchenrechts in der verpflichtenden Kraft des von Gott geschenkten Glaubens, der seinen Ursprung in der Selbstmitteilung Gottes in Wahrheit und Liebe hat. – In dem folgenden Beitrag befaßt sich *H. Pree* mit dem Recht der Meinungsäußerungsfreiheit in der Kirche (42–85) und konstatiert, daß es in der kirchlichen Rechtswirklichkeit an einer klaren Zuständigkeitsregelung für die Durchsetzung dieses Grundrechts gegenüber Beeinträchtigungen fehlt und auch an Rechtsmitteln für den betroffenen Gläubigen zum Schutz vor mißbräuchlichem Vorgehen der kirchlichen Autorität (50, 85). Ihre Grenzen findet die Meinungsäußerungsfreiheit am legitimen Gehorsamsanspruch der Kirche als „*communio hierarchica*“; dennoch müßte, so der Autor, die Meinungsfreiheit als Gestaltungsprinzip kirchlicher Kommunikation stärker die kirchlichen Lebensbereiche durchdringen,

um der konziliaren Idee der *communio* des pilgernden Gottesvolkes mehr zum Durchbruch zu verhelfen. – Mit der Regelung des kollegialen Aktes im neuen Kirchenrecht setzt sich *W. Aymans* auseinander (86–104), der sich dabei eingehend mit Wahlen und Beschlüssen in kirchlichen Gremien beschäftigt, während der nachfolgende Beitrag von *G. May* dem Spezialproblem der Inkardination des Diözesanbischofs gewidmet ist (105–114). M. behandelt hierbei hauptsächlich die Frage nach der In- bzw. Umkardination des zum Bischof einer fremden Diözese Ernannten. – Dem Predigtendienst in der Kirche allgemein und speziell dem kirchlichen Predigtendienst von Laien sind die beiden folgenden Beiträge von *P. Krämer* und *H. Schmitz* gewidmet (115–143). K. verdeutlicht zunächst den Gehalt der den Predigtendienst allgemein betreffenden grundlegenden kirchlichen Normen (115–122) und stellt klar, daß es nach dem CIC/1983 eine im Wehesakrament gründende Predigtbefugnis des Priesters und Diakons gibt, die sich qualitativ vom Predigtendienst des Laien unterscheidet (122). Die den Diakonen und Priestern mit der sakramentalen Weihe verliehene *facultas* soll verdeutlichen, daß der ordinierte Amtsträger in *persona Christi capitis* das Wort Gottes verkündet, und ist so Ausdruck des dogmatisch unaufgebar festzuhaltenden Wesensunterschiedes zwischen allgemeinem Priestertum und Weihepriestertum auch im Predigtgeschehen (vgl. 122/124). Dadurch soll der Zusammenhang von Predigt und Eucharistiefeyer, von Wort und Sakrament verdeutlicht werden, der gleichwohl nicht so eng ist, daß es nicht auch begründete Ausnahmen geben könnte. Der Ausnahmecharakter der Laienpredigt in der Eucharistiefeyer soll nach der „Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für den Predigtendienst von Laien“ dadurch verdeutlicht werden, daß diese nur als „*Statio*“ zu Beginn des Gottesdienstes vorgesehen ist. K. wendet sich mit dem berechtigten Hinweis auf die liturgische Struktur der Hl. Messe und die Aufgabe der Predigt, die Schriftlesungen auszulegen, gegen diese Auffassung; er stellt klar, daß der Ausnahmecharakter des Predigtendienstes von Laien auch dann gewahrt werden kann, wenn seine Predigt an gewohnter Stelle, nach dem Evangelium, gehalten wird. Denn die Verkündigung des Wortes Gottes durch den Laien macht in besonderer Weise die Mitverantwortung aller Gläubigen für die Sendung der Kirche in der Welt deutlich und die dem Volk aller Getauften eigene Weise der Verkündigung, die näher an den Problemen der Zeit liegt und so ein Stück „Welthaftigkeit“ des Predigtendienstes darstellt (vgl. 123). Mit der Interpretation von c. 767 § 1 CIC/1983 und der Entscheidung der päpstlichen Interpretationskommission vom 26. 5. 1987 zu der Frage, ob der Diözesanbischof von dieser Vorschrift, wonach die Homilie dem Priester oder Diakon vorbehalten ist, dispensieren kann, setzt sich Schmitz eingehend auseinander (127–143).

Mit der generellen Frage der Rezeption des neuen CIC in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sich der Beitrag von *W. Schulz* (144–159), wobei für den Autor die Frage nach der Rezeption des neuen Codex nur im Gesamtzusammenhang der Frage nach der Rezeption des Zweiten Vaticanums gestellt und beantwortet werden kann. Rezeption bedeutet für Sch. kein rein passives Entgegennehmen von Normen der kirchlichen Obrigkeit durch die Gläubigen als Normunterworfenen, sondern stellt einen aktiven, dialogisch und von der Communiostruktur des Gottesvolkes geprägten Vorgang dar (145). Im folgenden geht Sch. auf einige Sach- und Normbereiche ein, in denen die einschlägigen Regelungen des CIC nicht bzw. anders als vom Gesetzgeber vorgesehen befolgt werden, so die Bereiche Pfarrgemeinderat bzw. Pfarrpastoralrat, wobei Sch. auch auf die von deutschen Kanonisten hierzu entwickelte sog. „Aliud-Theorie“ eingeht, den Predigtendienst von Laien, die Frage der weiblichen Ministranten sowie die Frage der Mitgliedschaft nichtkatholischer Christen in katholischen Vereinigungen (148–155). Widergesetzliches Verhalten von Normadressaten stellt hierbei für Sch. nicht einfach Ungehorsam gegenüber der kirchlichen Obrigkeit dar, sondern ist eher Ausdruck eines mangelnden Grundkonsenses in kirchlichen Lebensbereichen zwischen dem kirchlichen Gesetzgeber und der Kirche „vor Ort“, der auf Kommunikationsproblemen beruhen kann; schließlich muß aber auch festgehalten werden, daß die Evidenz und Sinnhaftigkeit einer kirchlichen Regelung für den Adressaten nicht von oben verordnet werden kann, sondern daß der Codex ein „irdenes Gefäß“ ist, das von „seiner Zielsetzung her primär geistliches Recht enthält, dessen Normenbestand der gläubigen Annahme angeboten wird“ (159). Wenn sich das Volk Gottes im Normenge-

halt wiedererkennt, wird die Rezeption gelingen. Die Rechtsfolgen des Kirchenaustritts in der staatlichen und kirchlichen Ordnung behandelt *J. Listl* (160–186). Rechtsdogmatisch hat der Kirchenaustritt das Ruhen sämtlicher Aktivrechte in der kirchlichen Gemeinschaft zur Folge, beendet aber wegen des in der Taufe verliehenen character indelebilis nicht die konstitutive Kirchenzugehörigkeit (vgl. 162). Im weiteren beschäftigt sich L. mit der Frage, ob der vor einer staatlichen Behörde erklärte Kirchenaustritt zugleich einen actus formalis des Abfalls von der katholischen Kirche darstellt (169–173), die er bejaht. Das ist deshalb problematisch, weil der Kirchenaustritt eine Regelung des jeweiligen Staatsrechts des betreffenden Landes ist und von Land zu Land unterschiedlich geregelt ist; außerdem ist es bedenklich, daß L. die Austrittserklärung ohne Berücksichtigung der ihr zugrundeliegenden Motive – also auch des aus finanziellen Gründen erfolgten Kirchenaustritts – als Trennung von der kirchlichen Einheit und damit als apostatische Handlung bewertet, die die Tatstrafe der Exkommunikation nach sich zieht (c. 1364 § 1 CIC), obwohl mit dem Kirchenaustritt die Trennung von der *geistlichen Glaubensgemeinschaft* nicht verbunden sein muß (vgl. 174–179). Insofern sind modifizierende Zusätze der Kirchenaustrittserklärung entgegen L. für das kirchliche *Strafrecht* keineswegs unbeachtlich, soweit hieraus der Wille zur Zugehörigkeit zur kirchlichen Glaubensgemeinschaft zum Ausdruck gebracht wird (vgl. HdbKathKR, S. 941, A. 1). Die Erklärung der deutschen Bischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens vom 5. 1. 1970 läßt im übrigen auch die Frage der Erfüllung des Tatbestands der Apostasie beim Kirchenaustritt offen. Die von *B. Primetshofer* (187–199) in dieser Frage favorisierte Lösung geht davon aus, daß die im Kirchenaustritt zum Ausdruck kommende Distanzierung von der Kirche und der Ortsgemeinde eher gemäß c. 915 CIC als offenkundig schwere Sünde zu bewerten ist, die den Pfarrer berechtigt, die Eucharistie zu verweigern (193–199); die dadurch gegebene objektive schwere Störung der kirchlichen Gemeinschaft und das dadurch entstandene Ärgernis sind auch durch modifizierende Erklärungen im Hinblick auf eine weitere vollinhaltliche Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft nicht zu beseitigen (vgl. 196–198). – Die Frage nach einem katholischen interkonfessionellen „Kollisions-eherect“ für Ehen nichtkatholischer Christen verschiedenen Bekenntnisses gemäß c. 11 CIC/1983 wirft *H. Reinhardt* auf (200–222), während *H. Heinemann* in seinen Überlegungen zur Rechtsstellung geschiedener und wiederverheirateter Christen in der Kirche sich mit dem Problem der Ausübung ehrenamtlicher Dienste in kirchlichen Vereinen, Gremien und Räten durch den genannten Personenkreis auseinandersetzt (223–241). Der Autor betont besonders die Notwendigkeit der Betrachtung des Einzelfalles und der Beachtung der pastoralen Klugheit. – Mit dem Eigenschaftsirrturn im kirchlichen Eherecht, insbesondere dem Vaterschaftsirrturn, befaßt sich eingehend der Aufsatz von *K. Lüdicke* (242–258), während *K. Hartelt* der Frage der freien Aufnahme eines Welpriesters in ein Ordensinstitut nachgeht (259–270). – Die Festschrift wird durch einen rechtsgeschichtlichen Beitrag von *R. Weigand* zur 1156 entstandenen Dekret-Abbreviatio Omnebenes und ihren Glossen abgerundet (271–287). – Insgesamt beeindruckt die Neuerscheinung durch die Fülle der behandelten, auch kirchenpolitisch wichtigen Themen; sie wird schon dadurch ihrem Anliegen, die Aufgabe des kirchlichen Rechts als Heildienst für den Gläubigen zu verdeutlichen, gerecht. Es ist zu hoffen, daß die hier gegebenen Vorschläge – jedenfalls zum Teil – in die kirchliche Praxis Eingang finden.

G. SCHMIDT S. J.

AHLERS, REINHILD, *Communio Eucharistica*. Eine kirchenrechtliche Untersuchung zur Eucharistielehre im Codex Iuris Canonici (Eichstätter Studien NF 29). Regensburg: Pustet 1990. 192 S.

Die vorliegende Arbeit wurde im WS 88/89 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Eichstätt bei P. Krämer als Dissertation angenommen. Ziel und Aufgabe der Untersuchung ist es, „am Beispiel der Eucharistie zum einen den Gehalt theologischer Leitsätze im CIC zu untersuchen, zum andern aber auch, ob und inwieweit die entsprechenden rechtlichen Normierungen diesem theologischen Gehalt entsprechen“ (31). Etwas plakativ und simplifizierend formuliert, könnte man die